

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 3

Artikel: Zur Normierung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hermann & Müller, erstklassiges Sägewerk, Bruck im Pinzgau, Salzburg

empfehlen:

Trockene, parallel besäumte **Rottannenbretter**, Gips- und Dachlatten etc. —
Vertretung für die Schweiz und Frankreich: Kr. Müller-Trachsler, Zürich III.

1415

Zur Normierung des Submissionswesens.

Die letzte Quartalversammlung des Gewerbeverbandes der Stadt St. Gallen und Umgebung konzentrierte ihr Hauptinteresse auf die Entgegennahme eines sehr orientierenden, aktuellen und insbesondere für alle Bau-Interessengruppen bedeutungsvollen Referates von Herrn Architekt Heene in St. Gallen über den Entwurf betreffend die Normierung des Submissionswesens und der allgemeinen und speziellen Bedingungen bei Nebernahme von Bauarbeiten, die gemeinsam mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeisterverband festgelegt und in der Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 14. März d. J. in Zürich akzeptiert worden sind.

Seit acht Jahren war die Angelegenheit zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Vorbereitung und durch die richtige Einsicht und die Bemühungen der leitenden Organe konnte der Entwurf nun definitiv und bereinigt zur Genehmigung dem Schweizerischen Baumeisterverband vorgelegt werden. Der Herr Referent wies in klarer Darstellung auf die grundsätzlichen Neuerungen hin, die in Hauptsachen in folgenden Punkten u. a. bestehen und insbesondere hier erwähnt zu werden verdienet:

1. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die

- a) den der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen und nach der Einreichungsfrist einlaufen;
- b) ihrem Inhalt und den eingereichten Proben nach für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Misverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
- d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis und des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- e) von Bewerbern herrühren, die bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeiten voraussehen lassen;
- f) von Bewerbern eingereicht werden, die für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten;
- g) von Unternehmern eingereicht werden, die keine genügende Garantie für die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und für die Innehaltung der Versicherungspflichten bieten;
- h) von Unternehmern herrühren, die ihren Arbeitern schlechtere als die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen bieten.

2. Die Arbeiten und Lieferungen sollen grundsätzlich an einheimische oder seit längerer Zeit ortsansässige Unternehmer und Lieferanten vergeben werden. Insbesondere soll dies der Fall sein, wenn die Preise der einheimischen Bewerber nicht wesentlich höher sind und

diese genügende Garantie für eine sachgemäße Ausführung bieten.

3. Der Gegenstand der Submission soll so beschrieben sein, daß sich der Bewerber ein genaues Bild der auszuführenden Arbeiten sowie der an ihn gestellten Anforderungen machen kann und ihm dadurch eine sachgemäße Eingabe ermöglicht wird.

Die Arbeiten und Lieferungen sollen womöglich in der Art zur Bewerbung ausgeschrieben werden, daß sie auch von kleinen Unternehmen übernommen werden können.

4. Die öffentlichen Ausschreibungen sollen in genügender Weise bekanntgemacht werden. Der Eingabetermin ist genau anzugeben und so festzusezen, daß den Bewerbern Zeit zur gründlichen Prüfung der Unterlagen sowie zum Studium und zur Aufstellung ihrer Angebote bleibt.

5. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist der Zeitpunkt der Öffnung der Angebote bekanntzugeben. Die Bewerber sind berechtigt, dem Öffnungsakte beizuwohnen. Das bei der Öffnung sich herausstellende vorläufige summarische Ergebnis ist in einem sofort aufzunehmenden Protokoll vorzumerken. Dieses ist von den anwesenden Bewerbern zu unterzeichnen und während zwei Tagen zur Einsicht aufzulegen.

Nach Vergebung der Arbeit ist das vereinigte summarische Ergebnis zuhanden der Bewerber während acht Tagen zur Einsicht aufzulegen usw.

Dadurch sind nun die Beziehungen zwischen Bauunternehmer, Architekt und Bauherrn in beidseitigem Interesse festgelegt und klargestellt worden.

Die Submission ist ja bekanntlich ein Kind des Freihandelsprinzips, des Prinzips der freien Konkurrenz. Der Gewerbestand litt infolge der freihändigen Vergabe unter Willkürlichkeit und Unterschleichen von Beamten und drang selbst auf die Einführung der öffentlichen und allgemeinen Submission. So wie das System sich ausbildete, mußte es schwere Folgen zeitigen. Die Behörden wurden durch das Gebot der Berücksichtigung der Mindestforderungen dazu gedrängt, wichtigere Eigenschaften einer Offerte zu negieren. Durch die ausschließliche Anwendung der Konkurrenz bildete sich ein schablonenhaftes Verfahren aus. Die fast kritiklose Berücksichtigung des geringsten Preises führte zu der Verwendung geringwertigen Materials und zur Verschlechterung der Arbeit. Der höchste und der niedrigste Bieter haben keineswegs im Sinne, die gleiche Leistung zu bieten. Es handelt sich nicht um eine Regulierung des Angebotes und der Nachfrage, sondern tatsächlich um eine Herabdrückung des Marktpreises zum Schaden der Mitkonkurrenten, des ganzen Gewerbes und der Arbeit. Die Behörden vergessen mit der rigorosen Anwendung des Submissionsverfahrens alzuleicht ihre Aufgabe, die nationale, ehrliche Arbeit, Handel, Industrie und Gewerbe zu schützen. Eine Behörde hat sich vor allem an Recht und Billigkeit zu halten und beim Abschluß eines Kontraktes dem Mitkontrahenten denjenigen Geschäftsgewinn zukommen zu lassen, auf welchen dieser einen begründeten Anspruch hat. Im anderen Falle mißbraucht sie ihre Kapitalmacht gegenüber den wirtschaftlich Schwachen und leistet Beihilfe zur sozialen Zerrüttung, weil das von ihr angewandte System dazu beiträgt, den Leichtfertigen, die Notlage und die Unerschaffens-

heit von Arbeitübernehmenden auszubeuten und unsoliden Elementen, Schwindlern und Pfuschen das Herunterdrücken des Geschäftsgewinnes und des Arbeitslohnes zu ermöglichen. Das fiskalische Interesse soll dem öffentlichen Interesse stets nachstehen. Gegen das letztere verstößt aber eine Behörde, welche mit Anwendung des rücksichtslosen Submissionsverfahrens große Kreise der produktiv Arbeitenden um ihren Erwerb bringt, in verhängnisvoller Weise auf den Arbeitslohn drückt und zum Schaden des Landes Fortgang und Gedeihen von Gewerbe und Industrie beeinträchtigt. Was der Fiskus mit einer Submission zu ersparen wähnt, geht vervielfacht wieder dadurch verloren, daß die allgemeine Lage und Steuerkraft der Gewerbetreibenden geschwächt wird.

Die nun bereits bekanntgegebenen schweizerischen Normalien für Submissionen von Bauarbeiten dürfen nun die angeführten Nebelstände beseitigen und insbesondere die kantonalen und kommunalen Behörden veranlassen, diese zu ihren eigenen und verbindlichen zu machen.

Die über dieses Thema sehr lebhaft und erfreulich benützte Diskussion gipfelte auch in den vorerwähnten Punkten und Beschwerden und allgemein sprach man sich mit Anerkennung und Gutheißung über die vorgelegten und vom Herrn Referenten in verdankenswerter und prägnanter Weise auseinandergesetzten schweizerischen Normalien mit dem Wunsche aus, daß auch noch diejenigen Berufsgruppen in denselben Berücksichtigung finden mögen, welche heute in denselben noch nicht näher erwähnt und eingeschlossen sind.

Die Versammlung hat hierauf folgende Resolution einmütig zum Beschlüsse erhoben:

In Gutheißung der Normalien und der allgemeinen speziellen Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten, wie das Submissionswesen, aufgestellt und ausgearbeitet vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit dem Schweizerischen Baumeister-Verband, beschließt die heutige Versammlung nach Anhörung eines interessanten und höchst wertvollen Referates und nach lebhaft benützter Diskussion:

1. Es sei durch die Zentralvorstände derjenigen schweizerischen Berufsverbände, welche bis jetzt in den Normalien noch nicht berücksichtigt wurden, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein anzugehen und zu eruchen, auch für diese Berufsverbände Normalien, allgemeine Bedingungen und Maßnahmen auszuarbeiten.

Die resp. Zentralvorstände sollen sich verpflichten, dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein das

nötige Material und ihre Mitarbeit beförderlich zur Verfügung zu stellen.

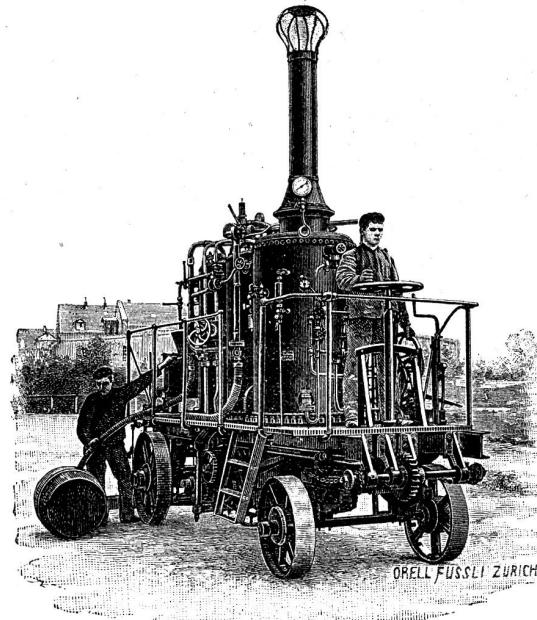
2. Der Vorstand sei beauftragt, die nötigen Schritte zur Feststellung, Beratung und Revidierung der einzelnen Tarife der diversen Gewerkschaften gemeinsam mit dem Architekten- und Baumeisterverband einzuleiten, damit selbe richtige Gültigkeit erhalten und als Mittel gegen dem Verbande fernbleibende angewandt werden können.

Wir zweifeln nicht daran, daß mit dieser Tagung ein weiterer wichtiger Schritt zur endlichen Sanierung der zurzeit noch bestehenden Nebelstände im Submissionswesen getan worden ist.

Die Strassenteerung am ersten internationalen Strassenkongress in Paris.

(Korr.)

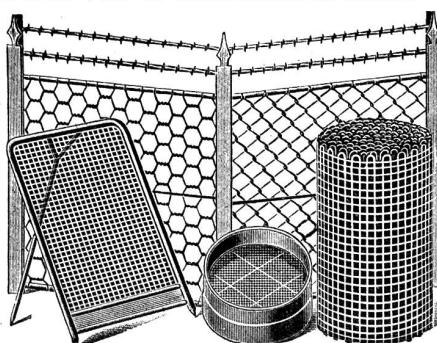
Seitdem die Automobile und Kraftwagen aller Art aufgekommen sind, haben die Verkehrsstraßen derart an Bedeutung zugenommen, wie dies selbst vor der Einführung der Eisenbahnen nie gekannt war. — Dieser Umstand ist denn auch die Folge davon, daß heute die



Mech. Drahtwaren-Fabrik Schaffhausen-Hallau

G. Bopp

Erstes
Spezialgeschäft
für
extrastarke



Drahtgitter gewellt, gekröpft, gestanzt für Wurfgitter, Maschinen-Schutzbretter etc.
Drahtgewebe für chem.-techn. Zwecke, Baumeister etc., in Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinnt, roh.
Drahtgeflechte für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Einrichtungen von Etablissements.
Drahtsiebe für Giessereien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed. Metall, in sauberer Ausführung. — 744 a v
Wurfgitter für Sand, Schnellster, billigster und bester Bezug. — Preislisten gratis.

Straßen mehr wie je einer außerordentlich raschen Abnützung ausgesetzt sind, und vielerorts nur mit großer Mühe und Geldopfern ihr einwandfreier Unterhalt noch möglich ist.

Im Hinweis hierauf sah sich die franz. Regierung veranlaßt, im Oktober 1908 nach Paris einen internationalen Kongress für Straßenwesen (1^{er} Congrès international pour la route) einzuberufen, der von über 2200 Teilnehmern, worunter eine große Anzahl offizieller Vertreter von Behörden, besucht war. Die Schweiz war vertreten durch den eidgen. Straßenbauinspektor Herrn von Morlot in Bern, sowie durch die Kantone Zürich, Genf, Waadt, Wallis und Freiburg.

An diesem Kongresse wurde einmütig anerkannt, daß für den Bau und den Unterhalt der Straßen von den heute gebräuchlichen Systemen teilweise abzukommen sei und einschneidende Verbesserungen eingeführt werden müssen.

Es wurde allgemein die Ansicht geäußert, daß eine gut ausgeführte Strassenteerung unzweifelhaft ein sehr bewährtes Mittel gegen den Straßenstaub und Straßenfot ist und daß diese in einem gewissen Maße di-